



Teilrevision

Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR): Ablegen des Eids und des Gelöbnisses

Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrats
vom 16. Oktober 2018

Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Die §§ 5 und 6 der GO KR bestimmen für die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats die Ablegung des Eids oder des Gelöbnisses (vgl. auch § 18 der Kantonsverfassung [BGS 111.1]). Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats können erst nach Ablegung des Eids oder des Gelöbnisses an einer Sitzung des Kantonsrats oder einer Kommission teilnehmen (§ 5 Abs. 3 GO KR). Weigert sich ein Mitglied des Kantonsrats oder des Regierungsrats, den Eid oder das Gelöbnis abzulegen, erlischt sein Mandat sofort (§ 5 Abs. 4 GO KR).
2. In § 6 Abs. 1 und 2 GO KR sind die Eides- und Gelöbnisformeln festgeschrieben. § 6 Abs. 3 GO KR regelt die Form der Ablegung des Eids oder des Gelöbnisses wie folgt: «Wer den Eid ablegt, spricht stehend und mit erhobenen Schwurfingern die Worte: 'Ich schwöre es.' Wer das Gelöbnis ablegt, spricht stehend die Worte: 'Ich gelobe es.'»
3. Es gibt Fälle, in denen der Eid oder das Gelöbnis aus besonderen Gründen nicht exakt in der Form gemäss § 6 Abs. 3 GO KR abgelegt werden kann. So ist es möglich, dass namentlich aus gesundheitlichen Gründen die Worte «Ich schwöre es» oder «Ich gelobe es» nicht stehend abgelegt werden können. Weiter sind auch Fälle denkbar, in denen besagte Worte nicht gesprochen werden können. Überdies gibt es Umstände, in denen im Falle des Eids die Worte «Ich schwöre es» nicht mit erhobenen Schwurfingern abgegeben werden können. Für all diese Begebenheiten soll in der GO KR eine ergänzende Bestimmung aufgenommen werden, die diesen Umständen entsprechend Rechnung trägt (§ 6 Abs. 4 GO KR [neu]). Diese Norm soll offen formuliert sein, so dass die Ablegung des Eids oder des Gelöbnisses auf den Einzelfall ausgerichtet in geeigneter Form erfolgen kann (Flexibilität). Die Formulierung «Aus besonderen Gründen kann der Eid oder das Gelöbnis in anderer Form abgelegt werden» trägt diesem Anliegen in bestmöglicher Weise Rechnung: Als «andere Form» kommt beispielsweise in Frage, dass Eid oder Gelöbnis sitzend abgegeben werden und der Eid ohne erhobene Schwurfinger geleistet wird.
4. Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen.
5. Usanzgemäss unterbreitet das Büro des Kantonsrats dem Kantonsrat Bericht und Antrag in Bezug auf Änderungen der Geschäftsordnung des Kantonsrats. Aufgrund der erlasstetchnisch klein ausfallenden Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrats ist davon abzusehen, für dieses Geschäft zusätzlich eine vorberatende (nichtständige) Kommission einzusetzen. Die Staatswirtschaftskommission muss das Geschäft nicht vorberaten, weil die Schwellenwerte gemäss § 18 Abs. 3 Ziff. 6 GO KR nicht erreicht werden.

Somit ergibt sich folgendes Vorgehen:

- | | |
|-------------------|--|
| 8. November 2018 | Kantonsrat, nur eine Lesung (nicht referendumsfähiger, einfacher Kantonsratsbeschluss) |
| 16. November 2018 | Publikation im Amtsblatt |
| 20. Dezember 2018 | Inkrafttreten zu Beginn der 32. Legislaturperiode (2019–2022) |

6. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen folgenden **Antrag**:

Es sei auf die Vorlage Nr. 2907.2 - 15898 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 16. Oktober 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Büro des Kantonsrats des Kantons Zug

Die Vize-Kantonsratspräsidentin: Monika Barmet

Der Landschreiber: Tobias Moser